

## Turn- und Spielvereinigung Drevenack 1968 e.V.

Satzung vom (25.02.2016)

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. Juni 1968 in Drevenack gegründete Verein führt den Namen Turn- und Spielvereinigung Drevenack 1968 e.V. Der Verein TuS Drevenack hat seinen Sitz in Hünxe-Drevenack. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes / Vereinsgerichtes Duisburg eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe unter Einbeziehung der Heimat- und Kulturpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
- die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefinden

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Wesel und des Gemeindsportverbandes Hünxe.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium (geschäftsführender Vorstand).
3. Die Mitgliedschaft ist möglich als
  - a) Vollmitglied, d.h. als ordentliches, im Vereinsgeschehen mitbestimmendes Mitglied ab 16 Jahren.
  - b) Jugendlisches Mitglied.
  - c) Mitgliedschaft juristischer Personen.
  - d) passives förderndes Mitglied, das nicht aktiv am Sport- / Spielbetreiber teilnimmt.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an sowie die Satzungen, Spiel- und Sportordnungen der Sportverbände, denen der Verein angegliedert ist.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes, desgleichen bei der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum **30.06.** und **31.12.** eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss **spätestens 6 Wochen** vorher beim Präsidium eingegangen sein.
3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, bei Nichtzahlung der Beiträge u.s.w. kann ein Mitglied durch begründeten Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Präsidiums ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und der Abteilungsvorstand zu hören. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist ein Einspruch möglich, der innerhalb von 4 Wochen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Präsidium eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

### § 4 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig und durch Sepa-Lastschrift eingezogen. Ferner können die Mitgliederversammlung oder die jeweiligen Abteilungsversammlungen Aufnahmegebühren und Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen setzt das Präsidium für jeden Einzelfall gesondert fest. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Mitglieder, die sich noch in Ausbildung / Studium befinden, soll ein günstigerer Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Ein Familienbeitrag ist möglich, er umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres

ist jedes Mitglied grundsätzlich verpflichtet, den vollen Beitrag zu zahlen; Ausnahmen sind nur durch einen Antrag an das Präsidium möglich, das über diesen Antrag auch endgültig entscheidet.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
7. Jede Abteilung des Vereins muss durch das Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder in die Lage versetzt werden, die geplante sportliche Aktivität selbst zu finanzieren. Die Abteilungen führen ihre Vorplanungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium sorgfältig durch, damit der Mitgliederversammlung ein Haushalt mit vertretbarem Beitragssatz vorgelegt werden kann.
8. Über den kostendeckenden Abteilungsanteil der Beiträge hinaus muss dem Präsidium die Möglichkeit gegeben sein, Schwerpunkte sportlicher Arbeit zu setzen oder Rücklagen für die Erweiterung des sportlichen Angebots im Verein vorzunehmen.
9. Abteilungsübergreifende Aufgaben sind ebenfalls durch das Beitragsaufkommen zu finanzieren.

### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom **vollendeten 16. Lebensjahr** an.  
Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Als Präsidiumsmitglieder sind sowohl Vollmitglieder als auch passive Mitglieder wählbar.

### § 6 Maßregelungen

Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsorgans verstoßen, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins, bis maximal 6 Monate.

Das Verfahren richtet sich nach den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

### § 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
- der erweiterte Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im 1. Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung auf der Homepage [www.tus-drevenack.de](http://www.tus-drevenack.de) oder durch schriftliche Einladung.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - b) Bericht des Präsidiums (geschäftsführender Vorstand)
  - c) Berichte der Abteilungsleiter
  - d) Bericht des Schatzmeisters
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Schatzmeisters
  - g) Entlastung des Präsidiums (geschäftsführender Vorstand)
  - h) Neuwahlen: geschäftsführender Vorstand (Präsidium), erweiterter Vorstand
  - i) Neuwahl der Kassenprüfer
  - j) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren und Haushaltsplan
  - k) Beschlussfassung über Anträge

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eine anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Versammlungsleiter kann die Leitung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen beschlossen werden.
9. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, werden mindestens 4 Tage vor der Versammlung auf der Homepage [www.tus-drevenack.de](http://www.tus-drevenack.de) veröffentlicht.
10. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich gewählt werden. Stimmzähler werden auf Vorschlag aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Präsident oder Stellvertreter und der Protokollführer zu unterschreiben haben.

### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)**

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

### **§ 10 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium)
2. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
3. den Abteilungsleitern
4. weiteren Mitgliedern, denen das Präsidium besondere Aufgaben in Verbindung mit den Interessen des Vereins übertragen hat

Das Präsidium hat den erweiterten Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen unter Einhaltung der Fristen, die auch für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten.

Der erweiterte Vorstand ist kein Beschlussorgan; er kann aber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung auf Antrag seiner Mitglieder Empfehlungen erteilen; insoweit reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands aus.

### **§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium)**

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Das Präsidium ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen und aufzuheben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schatzmeister und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt. Er kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz teilnehmen.

Die dort gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden, bzw. bei Mails gedruckt archiviert werden.

### **§ 12 Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils getrennt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der in § 9 aufgeführten Reihenfolge die Mitglieder des Präsidiums.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von der Vereinsjugend auf 2 Jahre gewählt.

### **§ 13 Wahlperioden und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidiums)**

1. Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für zwei Jahre gewählt.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands kann das Präsidium einen Vertreter bestellen. Die Bestellung gilt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
4. Das Präsidium tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.
5. Seine Sitzungen leiten der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

### **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegründet. Mehrere Sportarten können zu einer Abteilung zusammengefasst werden.

2. Die Sportabteilungen des Vereins regeln die sportlichen Aktivitäten innerhalb ihrer Abteilungen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung selbst. Dazu wählen die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder den Abteilungsvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.  
Die Abteilungsvorstände bestehen aus
  - 1. Vorsitzenden (Abteilungsleiter)
  - einem Stellvertreter
3. Die Wahlversammlungen sind nach den Grundsätzen der Vereinssatzung durchzuführen. Die Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen; zu allen Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) einzuladen:

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) Stimmrecht.

### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstands.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
3. Zu allen Jugendversammlungen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Präsidium) einzuladen.

### **§ 16 Protokollierung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Abteilungsversammlungen, des geschäftsführenden Vorstands sowie der Jugendversammlung sind jeweils Protokolle anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen hat.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, sie erstreckt sich auf rechnerische Richtigkeit und Beachtung der Grundsätze ordentlicher Buchführung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, sowie des restlichen geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünxe. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den neu aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 20 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 25.02.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.